



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

12. Februar 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 / 31. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Hinweise zu dem Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 und Informationen über die 31. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

I. Anlass

Am 10. Februar 2021 hat eine weitere Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu den notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie stattgefunden. Inhaltlich wurden die bestehenden Beschlüsse (vgl. [Rundschreiben v. 22. Januar 2021](#)) im Wesentlichen bestätigt (www.bundesregierung.de/2021-02-10-beschluss-mpk). Dennoch notwendige Änderungen wurden mit der 31. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



([HmbGVBl. 2021, S. 55](#)) umgesetzt. Zu den für die Personalarbeit relevanten Neuerungen - insbesondere zur Maskenpflicht - gibt das Personalamt mit diesem Rundschreiben Hinweise.

II. Hinweise zu dem Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 und der Umsetzung in der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO

Aus dem aktuellen Beschluss und dessen Umsetzung in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Dauer der Maßnahmen

Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern der aktuelle Beschluss vom 10. Februar 2021 keine abweichenden Festlegungen trifft. Alle Maßnahmen, die auf diesen gemeinsamen Beschlüssen beruhen, gelten nunmehr **befristet bis einschließlich 07. März 2021** (vgl. für Hamburg: § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

2. Medizinische Masken

Betont wird in dem Beschluss vom 10. Februar 2021 die höhere Schutzwirkung (im Vergleich zu Alltagsmasken) medizinischer Masken, also FFP2- bzw. KN 95-Masken und sog. „OP-Masken“ (vgl. hierzu auch [Rundschreiben v. 28. Januar 2021](#)). Generell wird nunmehr in Innenräumen die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

Aktuell wurde § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Maskenpflicht) in folgenden Punkten nochmals angepasst bzw. ergänzt:

a) Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt für die Maskenpflicht nunmehr:

*„Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen **Schwerbehindertenausweis** glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,“.*

In der Begründung ([HmbGVBl. 2021, S. 55](#)) heißt es hierzu u.a.:

„Mit der Anpassung des § 8 erfolgt eine Konkretisierung der Norm dahingehend, dass Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis vor Ort glaubhaft machen müssen. (...) Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Befolgung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher künftig der Nachweis in Form ei-

nes schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen einer Kopie ist insoweit explizit nicht ausreichend.“ (...)

b) Darüber hinaus wurde die Regelung um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.“

In der Begründung ([HmbGVBl. 2021, S. 55](#)) heißt es hierzu:

„Mit der Aufnahme des neuen Absatzes 3 wird in Umsetzung der Empfehlungen des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in Innenräumen generell angeraten, soweit dies nicht bereits in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.“

Ergänzend wird auf die [Pressemitteilung des Senats v. 11. Februar 2021](#) (hier: Maskenpflicht) verwiesen.

3. Hygienekonzepte

In allen Einrichtungen müssen Hygienekonzepte konsequent umgesetzt und vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse – etwa bezüglich Virusmutanten – gegebenenfalls angepasst werden.

4. Arbeiten im Homeoffice

Unter Hinweis auf die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird die Linie zum Arbeiten im Homeoffice gemäß Beschluss vom 19. Januar 2021 nochmals bekräftigt. Insoweit verweist das Personalamt auf die hierzu ergangenen Rundschreiben ([Rundschreiben v. 22. Januar 2021](#), [Rundschreiben v. 28. Januar 2021](#)). Ergänzend heißt es in dem Beschluss nunmehr:

„Wo Homeoffice nicht möglich ist, sollen immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, medizinische Masken getragen werden.“

Insoweit wird auf die Hinweise unter 2. verwiesen.

5. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Insoweit ergeben sich aktuell keine Veränderungen (vgl. [Pressemitteilung des Senats v. 11. Februar 2021](#)).

III. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen, die Beschäftigten sowie die Personalräte in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese